

33011	Sonographie der Gesichtswichteile und/oder Halswichteile und/oder Speicheldrüse(n) (mit Ausnahme der Schilddrüse) mittels B-Modus-Verfahren
--------------	--

Obligater Leistungsinhalt
Durchführung der genannten Ultraschalluntersuchung* je Sitzung
*Mindestanforderungen an die Bilddokumentation im Sinne des § 10 Abs. 4 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM):
Normalbefunde: Darstellung einer Ebene der untersuchten Region (Ausnahme: unauffälliges Lymphknotenstaging: keine Bilddokumentation erforderlich).
Pathologische Befunde: Darstellung in zwei Ebenen: Die Lage, Größe, Zuordnung bzw. Abgrenzung zu umgebenden Strukturen muss erkennbar sein.
Weiterhin müssen aus allen Bilddokumentationen die formalen Inhalte nach Anlage III Nr. 6 der Ultraschall-Vereinbarung hervorgehen.

Fakultativer Leistungsinhalt
./.

Empfehlungen für eine optimale Bildqualität:
Der Fokus sollte auf der Höhe der betreffenden Strukturen eingestellt sein. Weiterhin ist auf eine dem Befund entsprechende Vergrößerung des Bildes zu achten und diese bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus sollte das Piktogramm mit der Position der Sonde verwendet werden, weil dies anderen Betrachtern und ggf. auch dem Ersteller der Bilder selbst die Beurteilung erleichtert.

Dokumentationspflichtig: Ja*
* Die Indikation und die Durchführung der Ultraschalluntersuchung muss dokumentiert werden. (§ 10 Abs. 1 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V)

Hinweise zur Erstellung der schriftlichen Dokumentation:
Neben der Indikation sind Befund /Diagnose und Therapie/Empfehlung anzugeben.